



Alp-, Flur-, Weide- und Atzungsordnung der Gemeinde Trin

I. Alpordnung

Art. 1

Sämtliche Alpen auf Gebiet der Gemeinde Trin sind Eigentum der politischen Gemeinde. Der Alpbetrieb kann der Alpgenossenschaft Trin übergeben werden.

Eigentum

Art. 2

Die vorliegende Ordnung bezweckt eine rationelle Bewirtschaftung, die Erhaltung und Verbesserung der Weiden und Alpen der Gemeinde Trin, sowie die Regelung des gemeinsamen Weideganges auf Weiden.

Zweck

Art. 3

Die Gemeinde ist zuständig für den Unterhalt der Alpgebäude, der Wasserversorgungen, der Strassen sowie für die Anschaffungen des Mobiliars.

Bauten, Einrichtungen, Unterhalt

Art. 4

Die Anschaffung des Haushaltsinventars und der Stallgeräte ist Sache der Genossenschaft.

Inventar

Art. 5

Der Holzbedarf für den Alpbetrieb muss vom Förster gezeichnet werden. Im übrigen gilt die Waldordnung der Gemeinde Trin.

Holzbedarf

Art. 6

Die Anzahl Tiere, die pro Alp maximal bestossen werden können, hat dem durch das Kant. Amt für Landwirtschaft und Geoinformation verfügten Normalbesatz zu entsprechen. Änderungen desselben dürfen nur mit Einverständnis des Gemeindevorstandes vorgenommen werden. Zur Bestossung berechtigt sind vornehmlich alle Landwirtschaftsbetriebe, die in der Gemeinde wohnhaft sind und Land innerhalb des Gemeindegebietes bewirtschaften, kant. Gemeindegesetz Art. 31 (BR 175.050)

Bestossung

Art. 7

Sämtliche zu sömmernde Tiere sind bis zum 15. Januar dem Genossenschaftsvorstand zu melden.

Anmeldung für die jährliche Alpbestossung

Art. 8

Für Vieh, das durch Verlust oder Krankheit die Alp weniger als drei Wochen nutzen kann, bezahlt der Besitzer keine Sömmerungstaxe, die halbe Taxe bis zu acht Wochen und die ganze Taxe, wenn die Nutzung acht Wochen übersteigt. Gesundes Vieh, das aus der Alp genommen wird, bezahlt die ganze Taxe.

Teilnutzung

Art. 9

Das gesamte Alppersonal wird durch die Gemeinde gegen Unfall, Haftpflicht versichert sowie bei der Pensionskasse der Gemeinde angeschlossen. Die jeweiligen Prämien werden der Genossenschaft belastet.

Unfallversicherung

Art. 10

Die der Gemeinde zu entrichtenden Weide- bzw. Sömmerungstaxen sind im Taxregulativ festgehalten.

Weidetaxen

Art. 11

Die Oberaufsicht über die Alpen und deren Nutzung obliegt dem Gemeindevorstand. Ihm unterstellt ist der Genossenschaftsvorstand. Der Departementsvorsteher gehört von Amtes wegen dem Genossenschaftsvorstand an.

Aufsicht

Art. 12

Die Alppenossenschaft stellt für die Verwaltung und den Betrieb der Alpen eigene Statuten auf, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden müssen.

Alppenossenschaft

I. Flurordnung

Art. 1

Der Zugang durch fremde Grundstücke, für die Bewirtschaftung der Felder, hat auf dem kürzesten und schonendsten Weg zu erfolgen. Ist der Zugang über selbstbewirtschaftete Flächen möglich, darf die Zufahrt nicht über Grund und Boden Dritter erfolgen. Wer nicht geerntetes Gebiet oder bewachsene Flurwege zu durchfahren hat, muss mindestens einen Tag vor Öffnung der Durchfahrt die Einwilligung beim Bewirtschafter einholen.

Bewirtschaftungsdurchgang

Art. 2

Vom 15. April bis 31. Oktober ist das Betreten der Wiesen und Felder untersagt, mit Ausnahme der markierten Wanderwege und der nach genannten Fusswege:
Trin- Prau gl'Oden- Runcal- Miragl- nach Nuglix (senda da priedi)

Fusswege durch Güter

Art. 3

Der Viehtrieb hat schonend und ohne Schäden an Kulturland Dritter zu erfolgen. Ein eventueller Schaden ist vom Verursacher zu tragen.

Viehtrieb

Art. 4

Für die durch Tiere verursachten Schäden haftet der Tierbesitzer.

Schäden durch Tiere

Art. 5

Materialien und Kehrlicht dürfen nicht auf dem Feld von Dritten, auf öffentlichem Grund und Boden, auf privatem Eigentum, auf Feld- und Flurwegen oder in Bächen und Wassergräben abgelagert werden. Die Ablagerung ist nur an den bezeichneten Orten erlaubt. Die Bestimmungen der Gemeindepolizeiverordnung bleiben vorbehalten.

Ablagerungsverbot

Art. 6

Verunkrautete Güter, die eine Gefahr der Schädigung der Nachbargüter bilden, müssen geräumt werden. Bei Widersetzlichkeit kann der Gemeindevorstand die Räumung zu Lasten desjenigen anordnen, der die betreffenden Güter nutzt und den Schuldigen bestrafen. Der Schuldige bleibt für einen eventuellen Schaden haftbar.

Verunkrautung

Art. 7

Übertretungen dieser Bestimmungen können vom Gemeindevorstand mit Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 gebüsst werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen oder die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

Übertretungen

III. Weide- und Atzungsordnung

Art. 1

Die Weiden sind Eigentum der Politischen Gemeinde Trin (mit Ausnahme Surrieven und Canals).

Eigentum

Art. 2

Sämtliche Weiden können vom Rind- und Kleinvieh der einheimischen Tierhalter, unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW über die Sömmerungsbeiträge (SR 910.133) und der Alpfahrtvorschriften des kantonalen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, genutzt werden.

Nutzung

Art. 3

Ab 1. April bis zur Alpbestossung und im Herbst nach der Alpentladung dürfen die Schafe folgende Weiden nutzen: Plauncabella, Fastatg, Schamuirs und Surrieven.

Schafweiderecht

Art. 4

Folgende Heimweiden können vom Grossvieh genutzt werden: Coma, Sur Crap und (solange Pachtverträge Gültigkeit haben) Canals-Talansaus.

Viehweiderecht

Art. 5

Die Eröffnung der Frühlingsweide wird von der Alpkommission bestimmt. Die Herbstweide beginnt am Tag der offiziellen Alpentladung. Die Zuteilung erfolgt an der Bauernversammlung.

Weidegang, Beginn, Nutzung, Zuteilung

Art. 6

Die Allgemeinatzung in den Maiensässen kann nach der Alpentladung Alp Mora genutzt werden. Die Beweidung des Gemeindegewaldes ist nicht gestattet.

Atzung in den Maiensässen

Art. 7

Die Kleintiere nutzen den allgemeinen Weidegang im Tal vom 1. November bis 31. März, ausgenommen Quadris/Vardes, Dabi und im bewohnten Gebiet.

Atzung im Tal für Kleinvieh

Art. 8

Federvieh ist das ganze Jahr auf eigenem Grund und Boden zu halten.

Federvieh

Art. 9

Der Unterhalt der Zäune die der Waldweideausscheidung dienen, ist Aufgabe der Tierbestosser, das notwendige Material wird von der Gemeinde bereitgestellt. Die Tränkeanlagen werden von der Gemeinde unterhalten.

Unterhalt der Zäune, Tränkeanlagen

Art. 10

Die Weideräumung ist Aufgabe der Tierbestosser. Die Gemeinde kann die Räumung unterstützen.

Weideräumung

Art. 11

Durch die Tierbestosser sind mindestens 2 Arbeitstage pro Betrieb für Räumungs- und Bewirtschaftungsarbeiten zu leisten. Zu den Pflichtleistungen werden Jugendliche ab dem 14. Altersjahr zugelassen. Ein eventueller Maschineneinsatz wird nach Gemeinde-Taxregulativ vergütet. Das Aufgebot zu diesen Arbeitsleistungen erfolgt durch den Vorstand der Alpgenossenschaft

Pflichtarbeit und Vergütung von Maschineneinsatz

Art. 12

Übertretungen der vorliegenden Weide- und Atzungsordnung können vom Gemeindevorstand mit einer Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 belegt werden.

Übertretungen/Bussen

Art. 13

In Fällen, bei denen diese Ordnung keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, zu entscheiden und erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Schlussbestimmung

Art. 14

Diese Alp, Flur-, Weide- und Atzungsordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche mit den vorliegenden Verordnungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse.

Genehmigung

Trin, 22. Juni 2011

GEMEINDEVORSTAND TRIN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Telli

Jean Marc Rietmann